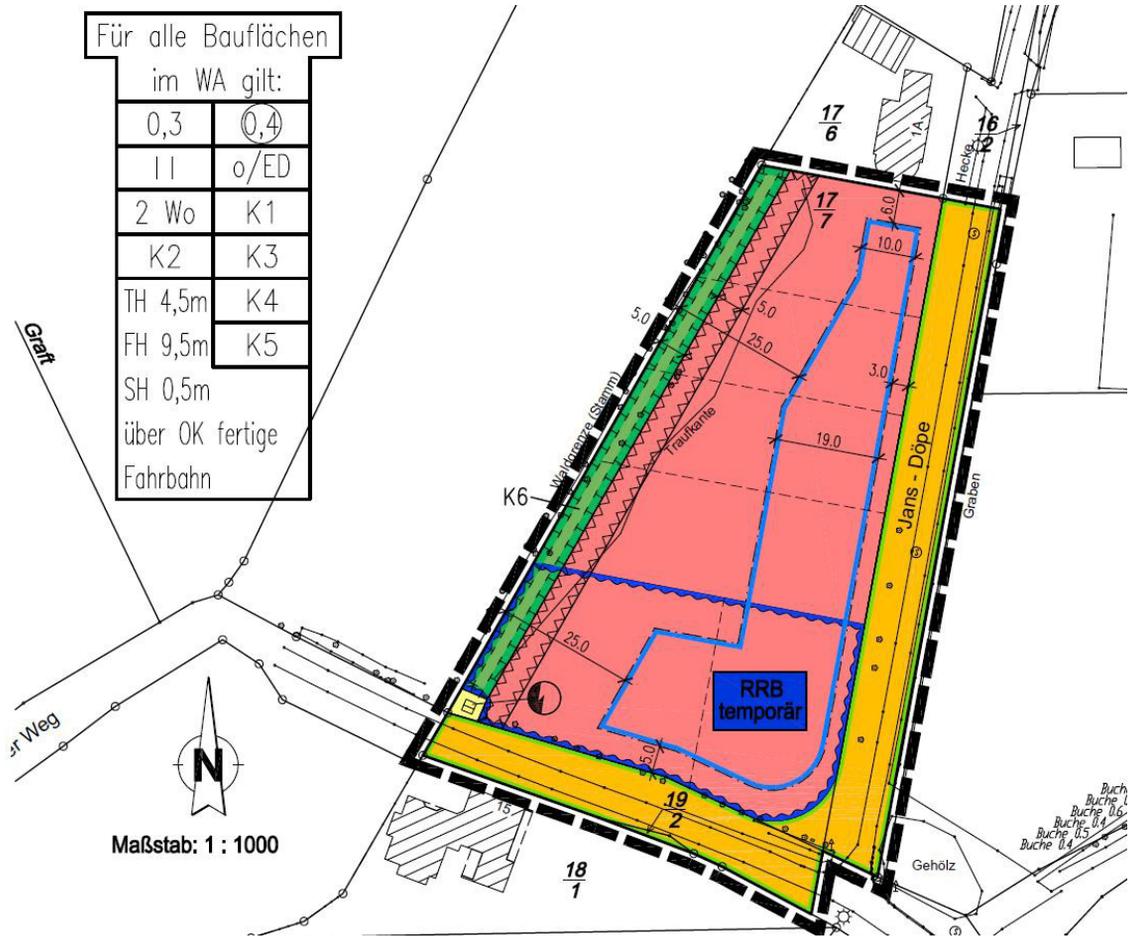


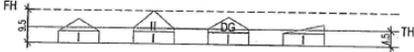
# Bewerbung

für das Wohnbaugebiet  
„westlich der Jans Döpe Straße“  
in Langförden



# Bebauungsplan Nr. 49L „westlich der Jans Döpe Straße“



Gebäudetyp	GRZ	GFZ	VG	TH/m	FH/GH/m	Bauweise	Wo/ max.
<b>Typ (WA): Max. zweigeschossige Einzel- und Doppelhäuser mit Traufhöhenbeschränkung</b> 	0,3	0,4	2 (max.)	4,5	9,5 FH	o/ED	2

**Erläuterung:**

- WA** = Allgemeines Wohngebiet
- GRZ** = Grundflächenzahl
- GFZ** = Geschossflächenzahl
- VG** = Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- TH** = Traufhöhe
- FH** = Firsthöhe
- o** = offene Bauweise, d.h. Einfamilienhaus oder Doppelhaus
- Wo** = max. 2 Wohnungen pro Wohngebäude zulässig, bei Doppelhäusern ist maximal 1 Wohnung pro Wohngebäude (=Doppelhaushälfte) zulässig. Eine Teilung des Grundstückes für die Bebauung mit einem Doppelhaus ist nicht zulässig, da eine Mindestgrundstücksgröße von 600 qm im Bebauungsplan festgesetzt wurde. Somit ergibt sich lediglich die Konstellation der Käufer/die Käufer bebauen das Grundstück mit einem Doppelhaus und beziehen dies einseitig mit Hauptwohnung, die andere Doppelhaushälfte vermieten diese.



# Bebauungsplan Nr. 49L „westlich der Jans Döpe Straße“

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### I) Festsetzung nach § 9 Abs. 1 BauGB und §§ 1, 4, 12 ff BauNVO

#### 1. Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet WA 1 gemäß § 4 i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO  
Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA 1 sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unzulässig.

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

Höhe baulicher Anlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.V.m.  
Gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO wird die Höhe baulicher Anlagen in den Wohngebieten begrenzt. Die maximal zulässige First- bzw. Gebäudehöhen dürfen durch technische Anlagen geringfügig überschritten werden. Die festgesetzten Traufhöhen gelten nicht für untergeordnete Nebengiebel, Dachgauben, Erker, Wintergärten und sonstigen untergeordnete An- oder Ausbauten. Als unterer Bezugspunkt gemäß § 18 BauNVO gilt jeweils die Oberkante der Fahrbahnmitte der vorgelagerten Erschließungsstraße, Bemessungspunkt ist die Mitte der Straßenfront des Baugrundstücks. Als oberer Bezugspunkt (First- bzw. Gebäudehöhe) gilt der oberste Punkt des Daches. Als Traufhöhe gilt das Maß zwischen der Oberkante der dem jeweiligen Grundstück zugeordneten Erschließungsstraße und den äußeren Schnittlinien von Dachhaut und Außenwand. Die NN-Höhen und Bezugspunkte der fertig ausgebauten Erschließungsstraße müssen bei der Stadt Vechta erfragt werden.

#### 3. Sockelhöhe (§ 9 Abs. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO, § 18 Abs. 1 BauNVO)

Die Sockelhöhe der Gebäude (Oberkante Rohfußboden des ersten Vollgeschosses) darf nicht höher als 0,50 m über der Oberkante der Fahrbahnmitte der vorgelagerten Erschließungsstraße liegen. Vor Beginn der Baumaßnahmen müssen die NN-Höhen und Bezugspunkte der fertig ausgebauten Erschließungsstraße bei der Stadt erfragt werden.

#### 4. Nebenanlagen §9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB überdachte Stellplätze und Garagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 23 Abs.5 BauNVO

Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche, in einem Abstand von 10,0m zur westlichen Grundstücksgrenze, sowie im Abstandsbereich von 3,0m zur Straßenbegrenzungslinie von Straßenverkehrs Flächen ist die Errichtung von Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO - mit Ausnahme von Einfriedung - unzulässig.

#### 5. Beschränkung der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA sind je Wohngebäude maximal zwei Wohnungen zulässig. Bei Doppelhäusern ist maximal eine Wohnung pro Wohngebäude (=Doppelhaushälfte) zulässig.

#### 6. Mindestgrundstücksgröße nach § 9 Abs. 1 nr. 3 BauGB

Für die Baugrundstücke wird eine Mindestgrundstückgröße von 600 m<sup>2</sup> festgesetzt. Maßgeblich für die Beurteilung ist der im Grundbuch eingetragene Wert der Grundstücksgröße.

#### 7. Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Im Allgemeinen Wohngebiet sind pro Grundstück entlang der öffentlichen Verkehrsflächen Erschließungen in einer Gesamtbreite von max. 6,0 m zulässig.  
Für die Zufahrt ist eine Breite von max. 4,0m zulässig. Zusätzlich ist eine Zuwegung mit einer Breite von 1,5-2,0m zulässig.



## **8. Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)**

An der Östlichen Grenze des Plangebietes ist im Zeichnerischen Teil eine Versorgungsfläche und die bestehende Trafostation ausgewiesen.

## **9. Regenrückhaltebecken temporär (§ 9 Abs. 2 BauGB)**

Die temporäre Festsetzung des Regenrückhaltebeckens erfolgt gemäß § 9 Abs. 2 BauGB. Sollte die Fläche nicht mehr für ein RRB erforderlich sein, kann die Fläche als Allgemeines Wohngebiet gem. Nr.1 genutzt werden.

## **II. Kompensationsmaßnahmen**

### **K1 - Behandlung des Oberbodens**

Vor Beginn aller Erdarbeiten ist der Oberboden auf den betroffenen Flächen entsprechend DIN 18915 Blatt 2 abzuschleppen. Eine Zwischenlagerung ist in flachen Mieten vorzunehmen. Der anfallende Oberboden ist zu mindestens ein Drittel innerhalb des Plangebietes wieder zu verwenden.

### **K2 - Anlage von Obstgehölzen auf den Baugrundstücken**

Innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA) ist je angefangene 400m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ein Obstbaum gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB zu pflanzen. Die Festsetzung ist in der auf die Fertigstellung der Rohbaumaßnahme folgenden Pflanzperiode zu erfüllen.

Durchführung:

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
- Anpflanzungen von 5-10-jährigen Halbstämmen
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre
- Zu verwendende Arten sind der Kernartenliste Obstgehölze zu entnehmen.

### **K3 - Einfriedung**

Als Einfriedung zu den benachbarten Grundstücken sind Hecken anzulegen. Die zu verwendenden Arten sind der Kernartenliste Einfriedung zu entnehmen.

### **K4 - Ausschluss von Kies- und Steinbeeten**

Aus gestalterischen Gründen und aus Gründen des Naturschutzes (Lebensraum für Insekten, Nahrungsgrundlage für Avifauna etc.) sind die Vorgärten im Allgemeinen Wohngebiet mit Ausnahme der notwendigen Erschließungen gärtnerisch anzulegen. Die Anlage von Kiesbeeten und/oder Steinbeeten ist nicht zulässig.

### **K5 - Ausschluss Verwendung von Nadelgehölzen**

Bei der Neuanlage von Hausgärten sind keine Nadelgehölze zu verwenden. Die für Einzelbaum und Gehölzanzpflanzungen zu verwendenden Arten sind den Kernartenlisten Einzelgehölz und Gehölzpflanzungen zu entnehmen.

### **K6 - Anlage eines Krautsaums**

Der westlich angrenzende Waldrand, ist durch die Anlage eines östlich vorgelagerten 5,0m breiten Krautsaumes zu schützen. Innerhalb des Krautsaumes sind Versiegelungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen unzulässig. Der Krautsaum ist sukzessiv zu einem artenreichen Krautsaum zu entwickeln. Der Krautsaum ist durch eine Initialsaat aus standortgerechter artenreicher Kräutermischung herzustellen.

## **Alle im Plangebiet festgesetzten Kompensationsmaßnahmen werden gemäß §9 Abs. 1 a Satz 2 BauGB den Grundstücken zugeordnet.**

Hinweis: Den Verteilungsschlüssel regelt die Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135a-c BauGB vom 27.9.2004.



## Kernartenlisten

### Kernartenliste Obstgehölze

<b>Deutscher Name</b>	<b>Botanischer Name</b>	<b>Qualität</b>
Walnuss	Juglans regia	3 xv., D.B. 16 - 18 Halbstamm 5 - 10 jährig
<u>Apfel</u> „Schöner aus Lutten“ „Ostfriesischer Striebling“ „Pannemanns Tafelapfel“ „Groninger“	Malus sylvestris	3 xv., D.B. 150 - 200 Halbstamm 5 - 10 jährig
<u>Kirsche</u> „Oktavia“ „Regina“ „Valeska“	Prunus avium L.	3 xv., m.B. 16 - 18 Halbstamm 5 - 10 jährig
<u>Zwetsche</u> Borsumer „Zwetsche“	Prunus domestica	3 xv., m.B. 16 - 18 Halbstamm 5 - 10 jährig
<u>Birne</u> „Neue Poiteau“ „Gellerts Butterbirne“ „Conference“	Pyrus communis	3 xv., D.B. 16 - 18 Halbstamm 5 - 10 jährig

### Kernartenliste Einzelgehölze und Gehölzanzpflanzungen

<b>Deutscher Name</b>	<b>Botanischer Name</b>
Feld-Ahorn	Acer campestre
Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Hainbuche	Carpinus betulus
Haselnuß	Corylus avellana
Artengr. Zweigriffeliger Weißdorn	Crataegus laevigata agg (oxyac.)
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna
Gewöhnliche Esche	Fraxinus excelsior
Trauben-Eiche	Quercus petraea (sessilifl.)
Stiel-Eiche	Quercus robur
Heckenrose	Rosa canina
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus

### Kernartenliste Einfriedung

<b>Deutscher Name</b>	<b>Botanischer Name</b>
Hainbuche	Carpinus betulus
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna
Liguster	Ligustrum vulgare
Schwarzdorn	Prunus spinosa

Die Pflege der neu angelegten Anpflanzungen ist dauerhaft durch den jeweiligen Grundstückseigentümer sicherzustellen.

## III. Nachrichtliche Hinweise und Übernahmen

### **Bodenfunde**

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Stadt Vechta) oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441-799—2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.



### **Kampfmittel**

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Mienen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Stadt Vechta oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN); Regionaldirektion Hamel-Hannover zu benachrichtigen.

### **Transformator-Kasten der EWE**

Der an der Straße „Bomhofer Weg“ gelegene Transformator-Kasten der EWE-AG wird nachrichtlich als Versorgungsanlage mit der Zweckbestimmt „Elektrizität“ dargestellt.

### **Abfallentsorgung**

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Vechta.

### **Artenschutz**

Folgende Maßgabe des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird in den Bebauungsplan aufgenommen:

V1 - Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.

V2 - Um die Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse (01. März bis 30. September) durchzuführen.

Ist ein Einhalten der Bauzeitbeschränkung nicht möglich, sind unmittelbar vor den Fällarbeiten die Bäume durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelniststätten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermausbesatz festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Werden Quartierstrukturen beseitigt, sind im räumlichen Zusammenhang funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten.

Zur Vermeidung erheblicher Störungen potentiell vorhandener Quartiere ist auf eine starke nächtliche Beleuchtung der Baustellen ebenso zu verzichten wie auf Lichteinträge, die über die notwendige Beleuchtung der Verkehrswege und der auf den Wohngrundstücken versiegelten Flächen hinausgehen. Gehölzbiotope und angrenzende Bereiche sollen nicht beleuchtet werden. Die Beleuchtung sollte nur indirekt und mit „insektenfreundlichen“ Lampen erfolgen (Natriumdampflampen bzw. LED Leuchten). Punktuelle Beleuchtungskonzentrationen sind zu vermeiden. Gebäude sollten nicht direkt angestrahlt werden.

### **Waldrand**

Es wird darauf hingewiesen, dass es auf Grund der Waldrandlage der Grundstücke zur Einschränkung der Nutzung von Solarenergie kommen kann. Des Weiteren ist in diesem Bereich mit einem erhöhten Laubaufkommen zurechnen. Innerhalb eines 10m Streifens zum Waldrand sind Grill- und Feuerstellen verboten.

### **Freihaltung der Sichtdreiecke**

Auf die Verpflichtung zur Freihaltung der Sichtdreiecke von Bebauungen, Einfriedungen und Bepflanzungen mit einer Höhe von über 0,8 m über der Fahrbahnoberkante wird hingewiesen. Eine Bepflanzung mit einzelnen hochstämmigen Bäumen kann jedoch erfolgen, sofern eine Sichtbehinderung für den Verkehr durch sie nicht ausgelöst wird.

### **DIN-Normen**

DIN-Normen, auf die der Bauleitplan Bezug nimmt, werden in der jeweils gültigen Fassung während der Dienststunden im Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung der Stadt Vechta, Burgstraße 6, 49377 Vechta, Raum 218 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

### **Breitbandversorgung**

Mit den Hausanschlussleitungen für Ver- und Entsorgung, ist ein Mikrorohr (HDPE32) für die Versorgung des Gebäudes mit Lichtwellen zu verlegen.

### **Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes können als Ordnungswidrigkeit nach § 213 BauGB geahndet und mit Geldbußen von bis zu 10.000 € bestraft werden.



#### **IV. Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung gem. § 84 NBauO**

##### **1. Grundstückseinfriedung**

Als Grundstückseinfriedung sind entlang öffentlicher Verkehrsflächen Einfriedungen bis maximal 0,80m Höhe zulässig. Als Einfriedung zu den benachbarten Grundstücken sind Hecken anzulegen. Zu verwendete Arten sind der Kernartenliste Einfriedung zu entnehmen. Die westlichen Grundstücksgrenzen, zum Wald sind lückenlos einzufrieden.

##### **2. Vorgärten**

Die Vorgärten im allgemeinen Wohngebiet mit Ausnahme der notwendigen Erschließungen sind gärtnerisch anzulegen. Die Anlage von ,Kiesbeeten und/oder Steinbeeten ist nicht zulässig.



# **ABGABEBEDINGUNGEN FÜR BAUPLÄTZE IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANS NR. 49 L „WOHNGEBIET WESTLICH DER STRASSE JANS-DÖPE“**

---

## **Vergabekriterien:**

**Die Vergabe des Grundstückes erfolgt entsprechend der nachfolgenden Regelungen:**

### **Antragsberechtigter Personenkreis**

Es können sich nur volljährige, natürliche Personen bewerben, die **EINE** der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- seit mindestens einem Jahr in Vechta mit Hauptwohnsitz gemeldet o d e r
- in der Vergangenheit mindestens 3 Jahre ununterbrochen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Vechta gemeldet o d e r
- Arbeitsplatz in der Stadt Vechta

sowie

- **Keinen zu Wohnzwecken nutzbaren Grundbesitz** in Form von Einzel-, Doppel-, Reihenhäusern in der Stadt Vechta als Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben.  
**Ausnahme:** Vorhandener Grundbesitz wird innerhalb von 12 Monaten ab Vertragsabschluss veräußert. Eine Verlängerung dieser Frist ist ausgeschlossen.

Entsprechende Nachweise (Meldebescheinigung, Durchschrift des Arbeitsvertrages) sind bei Zweifel an der Richtigkeit der Angaben vorzulegen.

### **Finanzierung**

Der Antragsteller hat geeignete Unterlagen (Finanzierungszusage eines deutschen Kreditinstituts) vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist.

### **Vermietung**

Die Vergabe erfolgt **ausschließlich** zur Eigennutzung (**keine Mietobjekte**).

Ausnahme: In Fällen der Doppelhausbebauung (siehe dafür vorgesehene Flächen im Bebauungsplan) kann eine Doppelhaushälfte vermietet werden.

### **Stichtag**

Für die Ermittlung der Kriterien sind grundsätzlich die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Danach eingetretene Veränderungen können von der Stadt Vechta nach pflichtgemäßem Ermessen berücksichtigt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Zuteilung eines Baugrundstückes besteht nicht. Die Stadt Vechta behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen von den vorstehenden Richtlinien abzuweichen.

**Gemäß Ratsbeschluss vom 12.04.2021 wird das Grundstück mit der laufenden Nr. 4 zum Verkauf angeboten. Die Kennzeichnung des noch zu verkaufenden Grundstückes entnehmen Sie bitte der Grundstücksübersicht.**

### **Kaufpreis**

Gemäß Ratsbeschluss vom 12.04.2021 wurde der Kaufpreis wie folgt festgelegt:

- für alle Grundstücke in dem Bereich **WA** **145,00 € /qm**  
(Ein- und Zweifamilienhaus)

Der Kaufpreis beinhaltet:

- Die Ablösung der künftig anfallenden Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff BauGB
- Beiträge für Schmutz- und Oberflächenentwässerung.

### **Hinweise zu Vertragsinhalten:**

**Der Wasserversorgungsbeitrag wird gesondert vom OOWV in Rechnung gestellt.**

Die Vermessungskosten (1,95 Euro/qm) sind vom Käufer zu tragen und im nachbenannten Betrag enthalten.

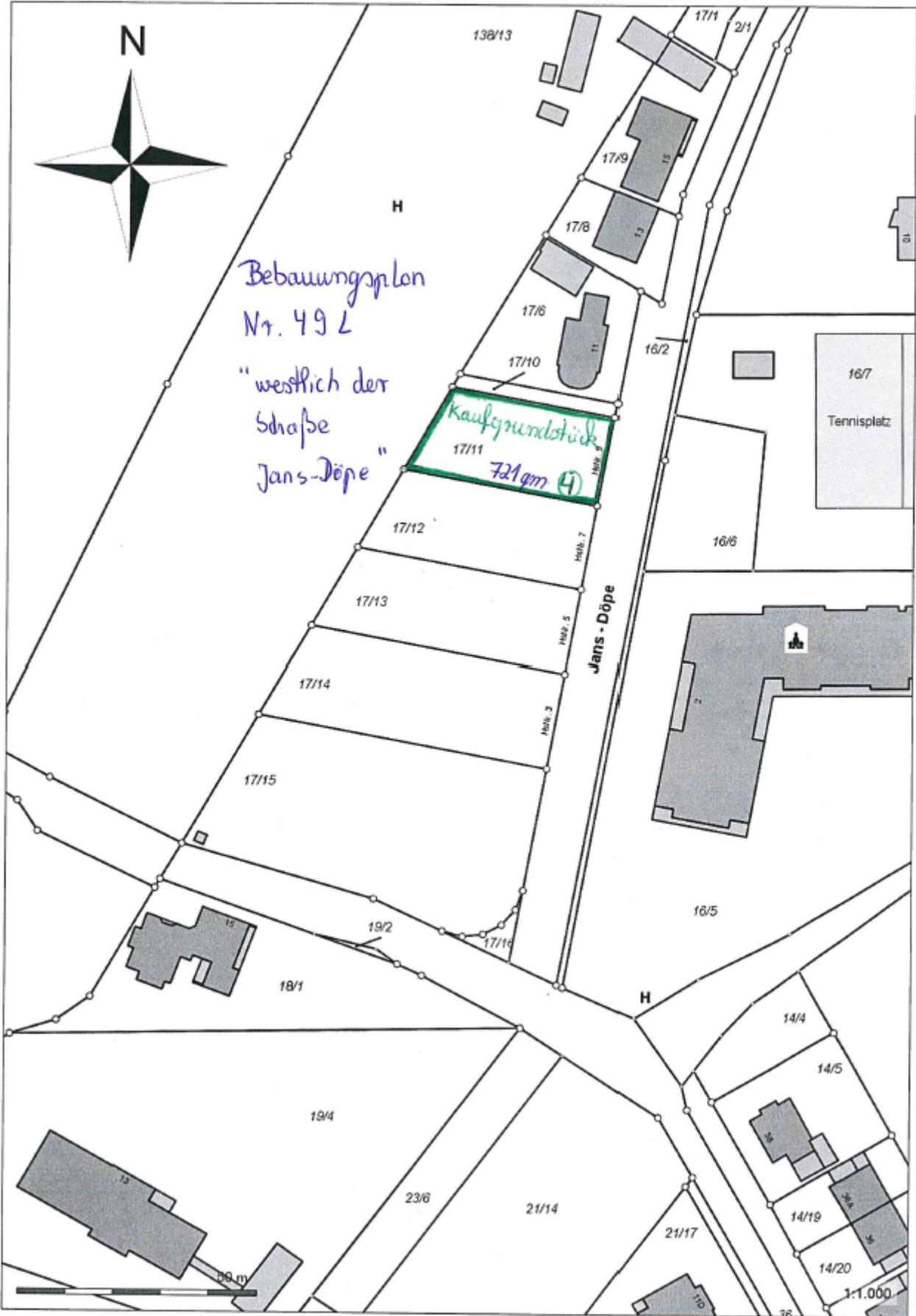
Nach Vertragsabschluss muss der **Gesamtkaufpreis in Höhe von 105.950,95 Euro** innerhalb von einer Woche an die Stadt Vechta gezahlt werden.

**Die Vertragsnebenkosten sind vom Käufer zu tragen.**

Der Käufer verpflichtet sich, das Grundstück **innerhalb von zwei Jahren ab Vertragsabschluss zu bebauen.**

Sie verpflichten sich weiter, das zu errichtende Gebäude für einen Zeitraum von **10 Jahren** nach dessen Fertigstellung (Einzug) nicht weiter zu veräußern oder ähnliche Vereinbarungen, insbesondere solche, die Dritte zur Grundstücksnutzung berechtigen, zu treffen.

Ihre zuständige Mitarbeiterin bei der Stadt Vechta:  
Frau Rehling, Zimmer 118 (1. OG), Tel.: 04441/886-2303,  
eMail: [Doris.Rehling@vechta.de](mailto:Doris.Rehling@vechta.de)



Name, Vorname: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_  
 Anschrift: \_\_\_\_\_  
 Wohnort: \_\_\_\_\_  
 Telefon: \_\_\_\_\_ (Festnetz/Mobil)  
 E-Mail: \_\_\_\_\_

Stadt Vechta  
 Fachdienst Grundstücksmanagement  
 Burgstraße 6  
 49377 Vechta

**BEWERBUNG AUF EIN BAUGRUNDSTÜCK IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANS NR. 57 L  
 „WOHNEN WESTLICH DES MÜHLENDAMMS“ BZW.  
 BEWERBUNG AUF EIN BAUGRUNDSTÜCK IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANS NR. 49 L  
 „WOHNGEBIET WESTLICH DER STRAßE JANS-DÖPE“**

**1. PERSÖNLICHE DATEN DES/DER INTERESSENTEN** (sowie der in Ihrem Haushalt wohnenden Personen)

	Käufer/in 1	Käufer/in 2
<b>Nachname</b>		
<b>Vorname</b>		
<b>Geburtsname</b>		
<b>Geburtsdatum/Ort</b>		
<b>Adresse</b>		
<b>Staatsangehörigkeit</b>		
Angabe nur erforderlich bei ausländischer Staatsangehörigkeit: - Aufenthaltserlaubnis: <input type="checkbox"/> unbefristet <input type="checkbox"/> befristet bis zum _____		
<b>Berufsbezeichnung</b>		
<b>Arbeitgeber/Ort</b>		
<b>Familienstand</b>	<input type="checkbox"/> led. <input type="checkbox"/> verh. <input type="checkbox"/> gesch. <input type="checkbox"/> eing. LP <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> led. <input type="checkbox"/> verh. <input type="checkbox"/> gesch. <input type="checkbox"/> eing. LP
<b>Kinder (im Haushalt lebende Kinder)</b>	Anzahl: _____	jew. Geburtsdatum: _____
<b>Mitgliedschaft in der freiwilligen Feuerwehr Vechta oder Langförden</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	seit wann: (MMM-JJJJ)
<b>Besondere berufliche Situation z.B. Sicherung der Betriebsnachfolge o.ä.</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Begründung / Nachweis des Bewerbers <b>und</b> des Arbeitgebers
<b>Besondere Umstände</b> Schwerbehinderung in % (Nachweis)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Wer?	

<sup>1</sup> led.=ledig, verh.=verheiratet, gesch.= geschieden, eing. LP =eingetragene Lebenspartnerschaft

Nicht ausreichender Wohnraum, aktuelle Wohnungsgröße in qm	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Aktuell qm	
<b>Pflege der Eltern o.ä.</b> Wird bzw. soll gepflegt werden? Gehört diese Person zum Haushalt bzw. wohnt sie im gleichen Haus?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Wer?	

#### DATEN ZUR GEPLANTEN BEBAUUNG:

Wir planen den Bau eines  Einfamilienhauses  ohne Einliegerwohnung  
 Doppelhauses  mit Einliegerwohnung  
-----  
 zum Eigengebrauch  zur Vermietung

#### 2. WEITERGEHENDE DATEN

	Käufer/in 1	Käufer/in 2
Ich wohne in Vechta / habe in Vechta gewohnt	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, von _____ bis _____	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, von _____ bis _____
Ich habe einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz in der Stadt Vechta	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, seit _____	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, seit _____
Ich besitze bereits ein Grundstück / eine Wohnung in <b>Vechta</b>	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Grundstück mit Gebäude <input type="checkbox"/> ja, Grundstück ohne Geb. <input type="checkbox"/> ja, Wohnung zur Größe von _____ qm Miteigentumsanteil: _____%	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Grundstück mit Gebäude <input type="checkbox"/> ja, Grundstück ohne Geb. <input type="checkbox"/> ja, Wohnung zur Größe von _____ qm Miteigentumsanteil: _____%
Ich hatte mich seinerzeit auch auf ein Baugrundstück in <b>Telbrake/Hagen/Langförden/Calveslage/Boegel</b> beworben.	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Telbrake <input type="checkbox"/> Hagen <input type="checkbox"/> Langförden <input type="checkbox"/> Calveslage <input type="checkbox"/> Boegel	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Telbrake <input type="checkbox"/> Hagen <input type="checkbox"/> Langförden <input type="checkbox"/> Calveslage <input type="checkbox"/> Boegel

#### 3. HINWEISE

Die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten erfolgt nach §§ 12 ff. Bundesdatenschutzgesetz zu dienstlichen Zwecken; in diese wird eingewilligt.

Unrichtige Angaben führen zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren. Ein Rechtsanspruch auf die Zuteilung eines Baugrundstückes besteht nicht.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte vormittags in der Zeit vom 8.30 bis 12.30 Uhr an die zuständigen Sachbearbeiterinnen, Frau Rehling (Tel: 04441/886-2303) oder Frau Kaiser (Tel. 04441-8862302).

#### 2. ERKLÄRUNG

Ich versichere, alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht zu haben und verpflichte mich, jede Abweichung zu obigen Angaben unverzüglich mitzuteilen.

**Der Bewerbungsbogen muss spätestens am 28.07.2024 bei der Stadt Vechta eingegangen sein. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass eine Bewerbung nur möglich ist, wenn eine Finanzierungsbestätigung eines deutschen Kreditinstitutes mit Angabe des Investitionsvolumens vorgelegt wird.**

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Käufer/in 1)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Käufer/in 2)